

# **AUSFÜHRLICHER PROSPEKT LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VEREINFACHTER PROSPEKT</b> .....	<b>4</b>
<b>GRUNDLEGENDER TEIL</b> .....	<b>4</b>
<b>KURZDARSTELLUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG</b> .....	<b>4</b>
<u>KLASSIFIZIERUNG</u> .....	4
<u>ANLAGEZIEL</u> .....	4
<u>REFERENZWERT</u> .....	4
<u>ANLAGESTRATEGIE</u> .....	5
<u>RISIKOPROFIL</u> .....	5
<u>IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS</u> .....	6
<b>ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG</b> .....	<b>6</b>
<u>KOSTEN UND GEBÜHREN</u> .....	6
<u>BESTEUERUNG</u> .....	7
<b>ANGABEN ZUM VERTRIEB</b> .....	<b>8</b>
<u>ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT</u> .....	8
<u>ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT</u> .....	9
<u>HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM INVESTMENTFONDS LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)</u> <u>DURCH DIE BÖRSE</u> .....	9
<u>BILANZSTICHTAG</u> .....	10
<u>ERGEBNISVERWENDUNG</u> .....	10
<u>DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS</u> .....	10
<u>INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)</u> .....	10
<u>ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS</u> .....	10
<u>WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN</u> .....	10
<u>GRÜNDUNGSDATUM</u> .....	10
<u>ANFÄHGLICHER NETTOINVENTARWERT</u> .....	11
<b>ERGÄNZENDE ANGABEN</b> .....	<b>11</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b> .....	<b>11</b>
<b>STATISTISCHER TEIL</b> .....	<b>12</b>
<b>ANTEIL D-EUR:</b> .....	<b>12</b>
<b>STATISTISCHER TEIL</b> .....	<b>13</b>
<b>ANTEIL D-JPY:</b> .....	<b>13</b>
<b>STATISTISCHER TEIL</b> .....	<b>14</b>
<b>ANTEIL USD:</b> .....	<b>14</b>
<u>Darstellung der Kosten, die dem OGAW im letzten Geschäftsjahr, das zum 29.10.2010 abgelaufen ist, belastet wurden</u> .....	15
<u>Informationen zu den Transaktionen im letzten, zum 29.10.2010 abgelaufenen Geschäftsjahr</u> .....	16
<b>DETAILBESCHREIBUNG</b> .....	<b>18</b>
<b>ALLGEMEINE MERKMALE</b> .....	<b>18</b>
<u>FORM DES OGAW</u> .....	18
<u>FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN</u> .....	18
<b>FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG</b> .....	<b>19</b>
<u>ALLGEMEINE MERKMALE</u> .....	19
<u>BESONDERE BESTIMMUNGEN</u> .....	19
<u>ANLAGEZIEL</u> .....	19

<u>REFERENZWERT</u> .....	19
<u>INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)</u> .....	20
<u>ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS</u> .....	20
<b>ANGABEN ZUM VERTRIEB</b> .....	<b>26</b>
<u>HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM INVESTMENTFONDS LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)</u> <u>DURCH DIE BÖRSE</u> .....	26
<b>ANLAGEVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>27</b>
<b>VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG</b> .....	<b>27</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b> .....	<b>29</b>
<b>REGLEMENT</b> .....	<b>30</b>

# LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)

# VEREINFACHTER PROSPEKT

FCP (Investmentfonds) GEMÄSS EUROPÄISCHEN NORMEN  
BEREITSTELLUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT ANLÄSSLICH  
DER ZULASSUNG ZUR EURONEXT PARIS DES NYSE  
EURONEXT DES INVESTMENTFONDS LYXOR ETF JAPAN  
(TOPIX®)

## GRUNDLEGENDER TEIL

Der gesetzliche Hinweis wurde im Bulletin des Annonces Légales Obligatoires vom 09. November 05 veröffentlicht.

Unter Anwendung der Artikel L 412-1 und L 621-8 des Code Monétaire et Financier hat die Autorité des Marchés Financiers den Prospekt am 28. Oktober 05 genehmigt.

Die Autorité des Marchés Financiers weist die Öffentlichkeit darauf hin, dass:

- Die Erreichung des Anlageziels des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), wie es im vereinfachten Prospekt des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX), von der Autorité des Marchés Financiers am 28. Oktober 2005 genehmigt, beschrieben ist, nicht garantiert ist.
- Das Erreichen des Anlageziels des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) in hohem Maße den Rückgriff auf Finanzinstrumente erfordert, die auf den geregelten oder den OTC-Märkten gehandelt werden, wodurch sich ein Kontrahenten- und ein Marktrisiko ergeben.

## KURZDARSTELLUNG

### **BEZEICHNUNG**

LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)

### **RECHTSFORM**

Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts.

### **TELFONDS / FEEDER**

Nein.

### **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

### **DEPOTBANK**

SOCIETE GENERALE.

### **ABSCHLUSSPRÜFER**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

### **SONSTIGE BEAUFTRAGTE**

Société Générale Securities Services Net Asset Value besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

## ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG

### **KLASSIFIZIERUNG**

Internationale Aktien.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

### **ANLAGEZIEL**

Das Ziel des Investmentfonds besteht darin, die Entwicklung des in Euro konvertierten TOPIX® Gross Total Return Index unter gleichzeitiger Minimierung der Standardabweichung der Renditen (Tracking Error) zwischen der Performance des Investmentfonds und der des TOPIX® Gross Total Return Index zu reproduzieren.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des TOPIX® Gross Total Return Index zu bleiben.

### **REFERENZWERT**

Der Referenzindikator ist der TOPIX® Gross Total Return Index, der auf den japanischen Yen (JPY) lautet.

Der TOPIX® Gross Total Return Index ist ein vom Tokyo Stock Exchange berechneter und veröffentlichter Aktienindex.

Der Tokyo Stock Exchange, der der wichtigste organisierte japanische Börsenmarkt ist, ist in zwei Abschnitte unterteilt:

Der erste Abschnitt fasst die wichtigsten, im Bereich Börsenkapitalisierung notierten Firmen zusammen.

Der zweite Abschnitt ist den Firmen kleinerer Kapitalisierungen oder neu zur Notierung zugelassenen Firmen gewidmet.

Der TOPIX® Gross Total Return Index wird aus allen im ersten Abschnitt der Tokioter Börse notierten japanischen Aktien gebildet. Das Gewicht jeder Aktie im Index richtet sich nach ihrer Börsenkapitalisierung.

Der TOPIX® Gross Total Return Index ist daher für die japanische Wirtschaft besonders repräsentativ, da er aus einer erheblichen Anzahl von Firmen zusammengestellt wird (über 1.600 im August 2005), die die wichtigsten Kapitalisierungen des Börsenplatzes darstellen.

Die vollständige Methodologie zur Bildung des TOPIX® Gross Total Return Index ist auf der Internetseite des Tokyo Stock Exchange: [www.tse.or.jp/english/](http://www.tse.or.jp/english/) verfügbar.

Der Index TOPIX® Gross Total Return ist in Echtzeit über Reuters und Bloomberg verfügbar.

Über Reuters: **.TOPXDV**

Über Bloomberg: **TPXDDVD**

Die beobachtete Performance ist die der Eröffnungsnotierung.

### **ANLAGESTRATEGIE**

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des TOPIX® Gross Total Return Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in einen Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in internationale Aktien, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem TOPIX® Gross Total Return Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im TOPIX® Gross Total Return Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien und solche aus der Eurozone, aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte. Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des TOPIX® Gross Total Return Index möglichst nahe kommt.

Der Fonds wird zu mindestens 75 % an einem oder mehreren der Märkte für Aktien investiert, die in einem oder mehreren Ländern der Euro-Zone ausgegeben werden.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

### **RISIKOPROFIL**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

#### 1. Aktienbezogene Risiken

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatil als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

#### 2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

#### 3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

#### 4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

#### 5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

#### 6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

#### 7. Währungsrisiken in Bezug auf die Anteilsklassen **D-EUR (EUR/JPY) und USD (USD/JPY)**

Die vorgenannten Anteilsklassen sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sie auf eine andere Währung lauten als der Index. Infolgedessen können sich die Nettoinventarwerte dieser Anteilsklassen aufgrund von Wechselkursänderungen verringern, obgleich der Benchmark-Index selbst im Wert steigt.

### **IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS**

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Investmentfonds zeichnet, möchte sich auf dem japanischen Aktienmarkt engagieren und ganz besonders im Rahmen der Performance der wichtigsten an der Tokioter Börse notierten Werte.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder eine sichere Anlage bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über fünf Jahre.

	Anteile D-EUR	Anteile D-JPY	Anteile USD
Notierungswährung	Euro	Japan Yen	US-Dollar

## **ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG**

### **KOSTEN UND GEBÜHREN**

#### **AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN (GELTEN NUR FÜR HÄNDLER AM PRIMÄRMARKT)**

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die am Primärmarkt erhobenen und nachstehend beschriebenen Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

**Anteile D-EUR :**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 20.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 20.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Entfällt

**Anteile D-JPY :**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Zeichnungsantrag der Gegenwert von 20.000 Euro, umgerechnet in JPY oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Rücknahmeantrag der Gegenwert von 20.000 Euro, umgerechnet in JPY oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

**Anteile USD:**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Zeichnungsantrag 20.000 Euro, umgerechnet in USD oder (ii) 2%; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Rücknahmeantrag 20.000 Euro, umgerechnet in USD oder (ii) 2%; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

**BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN**

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) <sup>(1)</sup>	Nettovermögen	Maximal 0,50 % per annum
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

<sup>(1)</sup> einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

**VERRECHNUNGSPROVISIONEN**

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

**BESTEUERUNG**

Entsprechend den Steuervorschriften, die auf Sie anwendbar sind, können die etwaigen Kapitalgewinne und Erträge aus den gehaltenen Fondsanteilen der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des Fonds zu informieren.

**Anteile D-EUR (ausschließlich) :**

Die Anteile D-EUR des Fonds sind für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen.

Der Fonds kann als Anlagemöglichkeit für fondsgebundene Lebensversicherungen dienen, die auf Rechnungswährung lauten.

## ANGABEN ZUM VERTRIEB

### ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT

#### **Anteile D-EUR :**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

#### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsprechen und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im TOPIX® Gross Total Return Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

#### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des in Euro angegebenen TOPIX® Gross Total Return Index.

#### **Anteile D-JPY:**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in JPY entspricht.

#### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in JPY entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index in Euro entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Yen entsprechen, der umgerechnet 100.000 EUR ergibt, und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages, gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im TOPIX® Gross Total Return Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

#### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des JPY angegebenen TOPIX® Gross Total Return-Index. Der zur Umrechnung des Indexwertes in Euro verwendete Wechselkurs ist der Referenzkurs gemäß dem Fixing von WM Reuters.

#### **Anteile USD:**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in USD entspricht.



#### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in USD entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

- (1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in US-Dollar entsprechen, der umgerechnet 100.000 EUR ergibt, und gegebenenfalls
- (2) eines Barbetrages, umgerechnet in US-Dollar, gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der in US-Dollar umgerechneten Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl an gezeichneten Anteilen, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

#### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des in US-Dollar angegebenen TOPIX® Gross Total Return-Index. Der zur Umrechnung des Indexwertes in US-Dollar verwendete Wechselkurs ist der Referenzkurs gemäß dem Fixing von WM Reuters.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - Frankreich

#### **ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT**

Bei jedem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen, der direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme-/verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

#### **HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM INVESTMENTFONDS LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) DURCH DIE BÖRSE**

##### **Anteile D-EUR :**

Am 17. November bestehen 463.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 17. November 05 erfolgt.

#### **DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL**

##### **Anteile D-EUR:**

Am 17. November 2005 wurde eine Anzahl von 463.000 Anteilen des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX® Gross Total Return) dem Markt zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der in Euro dem Gegenwert des mit 10 multiplizierten Index TOPIX® Gross Total Return entspricht.

Der ursprüngliche Wert eines Anteils des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX® Gross Total Return) betrug am 10. November 2005 107,95 EUR, was dem Gegenwert in Euro des Eröffnungswertes des Index TOPIX® Gross Total Return am 10. November 2005 entsprach (neu berechnet auf der Basis der Eröffnungskurse der den Index ausmachenden Aktien), der mit 10 multipliziert wird. Der zur Umrechnung des Wertes des Index herangezogene Wechselkurs in Euro war der des Fixings der EZB des Vortages für die Berechnung des ursprünglichen Wertes.

##### **Anteile D-JPY:**

Am 16. Januar 2007 wurden dem Markt 300.000 Anteile D-JPY am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis pro Anteil, der dem JPY-Gegenwert des Wertes des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) belief sich am 12. Dezember 2006 auf 16279,19 JPY. Der Wechselkurs, der für die Umrechnung des Wertes des Anteils D-EUR in JPY eingesetzt wird, entspricht dem WM-Reuters-Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

##### **Anteile USD:**

Am 30. August 2007 werden dem Markt 16.000.000 Anteile USD am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zu einem Preis je Anteil zur Verfügung gestellt, der dem in US-Dollar umgerechneten Wert des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) belief sich am 25. Juli 2007 auf USD 1,47, was dem in USD umgerechneten Wert des Schlusskurses des TOPIX® Gross Total Return Index vom 24. Juli 2007 (neu berechnet auf der Basis der Schlusskurse der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt), geteilt durch 10, entspricht. Der zur Umrechnung des Indexwertes in US-Dollar herangezogene Wechselkurs ist der Wechselkurs gemäß Fixing von WM-Reuters vom Vortag für die Berechnung des anfänglichen Wertes.

#### **“MARKET-MAKER”-FINANZINSTITUTE**

##### **Anteile D-EUR :**

Am 10. November 05 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

SGCIB (Société Générale-Gruppe) - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH.

Merrill Lynch Capital Markets SA – 112 avenue Kléber – 75016 Paris

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die "Market-Maker"-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext dazu verpflichtet, folgendes hinsichtlich des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zu beachten:

- einen maximalen globalen Spread von 3% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 100.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ruhen, wenn der TOPIX® Gross Total Return Index nicht zur Verfügung steht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich macht.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet sicherzustellen, dass der Börsenkurs um nicht mehr als 3% vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der im Laufe einer Börsensitzung in Paris unter Verwendung des Werts des TOPIX® Gross Total Return Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den "Market-Makern" am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen Nettoinventarwert zu vergleichen.

#### **BILANZSTICHTAG**

Letzter Arbeitstag des Monats Oktober.

Erster Bilanzstichtag: 31. Oktober 2006.

#### **ERGEBNISVERWENDUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

#### **DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert wird börsentäglich berechnet.

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Aktien, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmarkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

Außerdem berechnet und veröffentlicht NYSE Euronext an den Tagen, an denen der Nettoinventarwert veröffentlicht wird, einen indikativen Nettoinventarwert in Euro.

#### **INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)**

##### **ANTEILE D-EUR :**

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes der Anteile D-EUR des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris (9.05 – 17.35 Uhr) berechnet wird, wird NYSE Euronext das Niveau des verfügbaren TOPIX® Gross Total Return Index sowie den von Reuters veröffentlichten Wechselkurs EUR/JPY heranziehen (ausschließlich zu Informationszwecken auf der Seite EURJPY=), um das Niveau des Index in EUR umzurechnen.

Die Börsenkurse der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden, zur Berechnung des Niveaus des TOPIX® Gross Total Return Index und damit des INIW herangezogenen Aktien sind die der Tokioter Börse. Wenn die Tokioter Börse geschlossen ist (bei Feiertagen im Sinne des Kalenders TARGET), ist die Notierung des TOPIX® Gross Total Return Index daher eingestellt, die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes ist unmöglich und der Handel mit den Anteilen des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) wird ausgesetzt.

Durch Anwendung eines Abweichungsprozentsatzes von 5 % nach oben oder nach unten des von NYSE Euronext berechneten und durch Schätzung im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Schwankung des TOPIX® Gross Total Return Index berechneten unmittelbaren Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), werden Reservierungsschwellenwerte festgesetzt.

Lyxor International Asset Management, die Finanzverwaltungsgesellschaft des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), liefert der NYSE Euronext alle Finanz- und Buchhaltungsdaten, die für die durch NYSE Euronext erfolgende Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile D-EUR des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) erforderlich sind, insbesondere den Referenz-Nettoinventarwert, den Nettoinventarwert des Anteils D-EUR am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) vom vorangegangenen Arbeitstag, in Verbindung mit einem Referenzwert des TOPIX® Gross Total Return Index in Höhe des Schlusswertes am vorangegangenen Arbeitstag und mit der Höhe des Wechselkurses EUR/JPY, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes Anwendung findet.

Dieser Referenz-Nettoinventarwert und diese Referenzwerte des Index und des Wechselkurses dienen als Grundlage für die von der NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen zur Feststellung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) für den folgenden Börsentag, der in Echtzeit aktualisiert wird.

#### **ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH.

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem dieses Angebot oder diese Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Werbung vornimmt, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber jeglicher Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, dieses Angebot zu machen oder diese Werbung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Der indikative Nettoinventarwert des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX) wird an jedem Börsentag in Paris von der NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

#### **WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN**

##### **Anteile D-EUR :**

Euro (EUR).

##### **Anteile D-JPY :**

Japanischer Yen (JPY).

##### **Anteile USD:**

US-Dollar (USD)

#### **GRÜNDUNGSDATUM**

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 28.10.05 genehmigt.

##### **Anteile D-EUR :**

Die Anteile D-EUR wurden am 10. November 2005 geschaffen.

**Anteile D-JPY :**

Die Anteile D-JPY wurden am 12. Dezember 2006 geschaffen.

**Anteile USD:**

Die Anteile USD wurden am 25. Juli 2007 aufgelegt.

**ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT****Anteile D-EUR :**

107,95 EUR pro Anteil. (d. h. der Gegenwert in Euro des mit 10 multiplizierten Wertes des Index TOPIX® zum 10. November 2005. Der für die Umrechnung des Wertes des Index in Euro herangezogene Wechselkurs ist der des Fixings der EZB vom Vorabend.)

**Anteile D-JPY :**

16.279,19 JPY pro Anteil (d.h. der mal 10 multiplizierte Wert des Index TOPIX® vom 11. Dezember 2006).

**Anteile USD:**

1,47 USD pro Anteil (d.h. der Wert des Index TOPIX® vom 24. Juli 2007, der durch 10 geteilt und in US-Dollar umgerechnet wurde). Der zur Umrechnung des Indexwertes in US-Dollar herangezogene Wechselkurs ist der Wechselkurs gemäß WM-Reuters-Fixing vom Vortag.

## **ERGÄNZENDE ANGABEN**

---

Der ausführliche Prospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesendet:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: [contact@lyxor.com](mailto:contact@lyxor.com)

Auskünfte sind ferner über die Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) erhältlich.

Veröffentlichungsdatum des Prospektes: 15. Juni 2011.

Die Website der AMF ([www.amf-france.org](http://www.amf-france.org)) enthält ergänzende Angaben zu der Liste der vorgeschriebenen Dokumente und allen Bestimmungen, die dem Schutz der Anleger dienen.

Der vorliegende vereinfachte Prospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung vorzulegen.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch  
Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

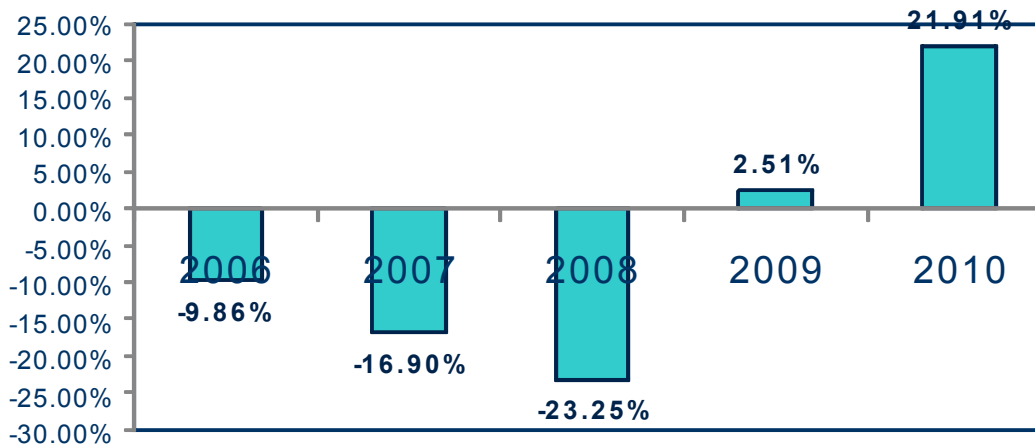
Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

## STATISTISCHER TEIL

### ANTEIL D-EUR:

#### Wertentwicklung des OGAW zum 30.12.2010

Performance-Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF JAPAN (TOPIX) - Anteil D-EUR - EUR	21,91%	-1,38%	-6,40%
TOPIX Price Return (JPY)	22,78%	-0,82%	-5,70%

#### HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt die zukünftige Wertentwicklung nicht vorweg.

Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

**TOPIX Price Return (JPY)**

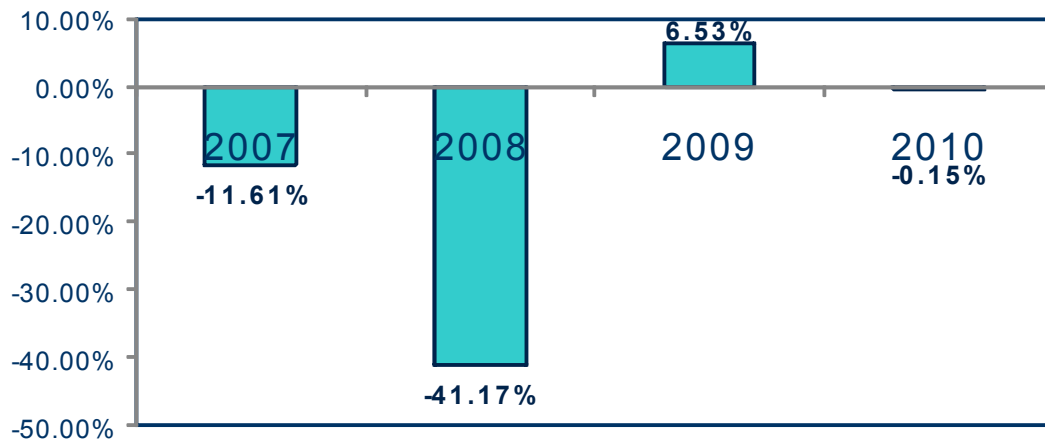
Seit dem 02.10.2006 bildet der Fonds die Performance des Schlusskurses des Index TOPIX ab, der den seit Auflegung des Fonds verwendeten Eröffnungskurs ersetzt hat. Seit diesem Datum wird der dem WM-Reuters-Fixing entsprechende Wechselkurs verwendet.

## STATISTISCHER TEIL

### ANTEIL D-JPY:

#### Wertentwicklung des OGAW zum 30.12.2010

#### Performance Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF JAPAN (TOPIX) - Anteil D-JPY - JPY	-0,15%	-14,46%	
TOPIX Price Return (JPY)	0,58%	-14,01%	

#### HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt die zukünftige Wertentwicklung nicht vorweg.

Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

TOPIX Price Return (JPY)

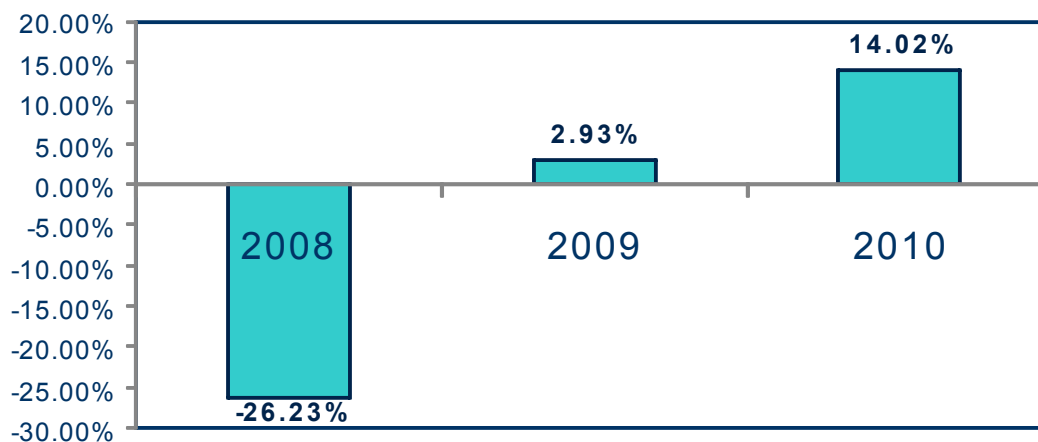
Der Fonds bildet die Performance des Schlusskurses des Index TOPIX ab.

## STATISTISCHER TEIL

### ANTEIL USD:

#### Wertentwicklung des OGAW zum 30.12.2010

#### Performance Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Performance-Daten auf Jahresbasis	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Lyxor ETF JAPAN (TOPIX) - Anteil USD - USD	14,02%	-4,69%	
TOPIX Price Return (JPY)	14,04%	-4,14%	

#### HINWEIS UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt die zukünftige Wertentwicklung nicht vorweg.

Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

TOPIX Price Return (JPY)

Der Fonds bildet die Performance des Schlusskurses des Index TOPIX ab.

Ab dem 6. Juni 2011 ersetzt der Benchmark-Index TOPIX® Gross Total Return den TOPIX® Price Return

## TEIL B KOSTEN

**Darstellung der Kosten, die dem OGAW im letzten Geschäftsjahr, das zum 29.10.2010 abgelaufen ist, belastet wurden**

### LYXOR ETF JAPAN (TOPIX)

ANTEIL D-EUR		
Betriebs- und Verwaltungskosten	0,50%	
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds	-%	
Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:		
• mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten,		-%
• abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.		-%
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW	-%	
Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:		
• Erfolgsabhängige Provision		-%
• Umsatzprovisionen		-%
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,50%	

ANTEIL D-JPY		
Betriebs- und Verwaltungskosten	0,50%	
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds	-%	
Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:		
• mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten,		-%
• abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.		-%
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW	-%	
Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:		
• Erfolgsabhängige Provision		-%
• Umsatzprovisionen		-%
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,50%	

ANTEIL USD		
Betriebs- und Verwaltungskosten	0,50%	
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds	-%	
Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:		
• mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten,		-%
• abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.		-%
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW	-%	
Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:		
• Erfolgsabhängige Provision		-%
• Umsatzprovisionen		-%
Gesamtkosten, die der OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragen hatte	0,50%	

#### Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten decken alle Kosten ab, die dem OGAW direkt belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuer,...) und die Umsatzprovision (s.u.). In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der allgemeinen und der buchhalterischen Verwaltung sowie die Gebühren der Depotbank und Verwahrstelle sowie die Prüfkosten enthalten.

#### Kosten aus dem Kauf von OGAW- und/oder Investmentfondsanteilen

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Erwirbt und hält ein OGAW einen Ziel-OGAW (oder einen Investmentfonds), so entstehen ihm zwei Arten von Kosten, die nachfolgend beschrieben sind:

a) Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren. Der Anteil dieser Gebühren, die vom Ziel-OGAW vereinnahmt werden, ist jedoch Transaktionskosten gleichgesetzt und wird hier nicht berücksichtigt.

b) Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt belastet werden, und die für den anlegenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In bestimmten Fällen kann der anlegende OGAW Rückerstattungen aushandeln, das heißt Ermäßigungen für einige dieser Kosten. Diese Ermäßigungen reduzieren die Gesamtkosten, die dem anlegenden OGAW tatsächlich entstehen.

#### Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW

Dem OGAW können auch andere Kosten berechnet werden. Dabei handelt es sich um:

a) erfolgsabhängige Provisionen. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der OGAW seine Ziele übertrifft.

b) Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision ist eine Provision, die dem OGAW für jedes Portfolio-Geschäft berechnet wird. Der ausführliche Prospekt gibt Auskunft über diese Provisionen. Unter den in Teil A des Kurzprospektes vorgesehenen Bedingungen kann diese Provision der Verwaltungsgesellschaft zufließen.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass diese sonstigen Kosten von einem Jahr zum nächsten stark schwanken können, und dass es sich bei den hier angegebenen Zahlen um die Zahlen handelt, die für das vorhergehende Geschäftsjahr ermittelt wurden.

#### **Informationen zu den Transaktionen im letzten, zum 29.10.2010 abgelaufenen Geschäftsjahr**

Die für das Aktien-Portfolio ermittelte Umlaufzahl entsprach 21,38-mal dem durchschnittlichen Nettovermögen; die Geschäfte werden einschließlich der Kosten verbucht. In der Buchhaltung des OGAW werden die Kosten nicht separat aufgeführt.

Die Transaktionen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der OGAW, die sie verwaltet, mit verbundenen Unternehmen durchgeführt hat, haben folgenden Anteil aller in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Transaktionen ausgemacht:

Asset-Typ	Transaktionen
Aktien	100%



Schuldtitel	100%
-------------	------

## ALLGEMEINE MERKMALE

### FORM DES OGAW

#### BEZEICHNUNG

LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)

#### RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE

Fonds Commun de Placement (Investmentfonds) französischen Rechts, in Frankreich gegründet.

#### GRÜNDUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 28. Oktober 2005 genehmigt. Er wurde am 10. November 2005 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

### ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

Anteile	Anfänglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung	Währung	In Frage kommende Zeichner	Mindestzeichnung	Handelsplätze
D-EUR	EUR 107,95	keine	FR0010245514	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	EUR	Die Anteile D-EUR des Fonds stehen allen Zeichnern offen	entfällt	Deutsche Börse (Frankfurt), NYSE Euronext (Paris), Borsa Italiana (Mailand), Bolsa de Madrid
D-JPY	JPY 16.279,19	keine	FR0010377028	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	JPY	Die Anteile D-JPY des Fonds stehen allen Zeichnern offen	entfällt	Swiss Exchange (Zürich)
USD	USD 1,47	keine	FR0010477430	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	USD	Die Anteile USD des Fonds stehen allen Zeichnern offen	entfällt	Singapore Stock Exchange, Hong Kong

### ANGABE DES ORTES, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEREITGEHALTEN WERDEN

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: [contact@lyxor.com](mailto:contact@lyxor.com).

Auskünfte sind ferner über die Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) erhältlich.

### FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

#### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme) mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Sitz: 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

Postanschrift: Tour Société Générale - 17, Cours Valmy - 92987 Paris-La Défense Cedex – FRANKREICH.

#### DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE UND REGISTERSTELLE FÜR DIE ANTEILE

SOCIETE GENERALE.

Am 8. Mai 1864 durch von Napoléon III. unterzeichneten Genehmigungserlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, Boulevard Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH

Postanschrift als Depotbank:

75886 Paris Cedex 18 – Frankreich.

FRANKREICH

Postanschrift als zentrale Sammelstelle für Anträge und Registerstelle: 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

#### ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Aktiengesellschaft französischen Rechts (société anonyme).

Sitz: 63, rue de Villiers – 92208 Neuilly-sur-Seine - FRANKREICH

Zeichnungsberechtigter: Marie-Christine JETIL.

#### **BEAUFTRAGTE**

Société Générale Securities Services NAV besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

## **FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG**

---

### **ALLGEMEINE MERKMALE**

#### **MERKMALE DER ANTEILE**

Die Anteile sind auf den Namen der kontoführenden Institute der Zeichner in einem Register eingetragen, das bei der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale geführt wird.

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anteile sind Inhaberanteile. Sie werden nicht in Bruchteile unterteilt.

#### **BILANZSTICHTAG**

Letzter Arbeitstag des Monats Oktober.

Erster Bilanzstichtag: 31. Oktober 2006.

#### **ANGABEN ZUR BESTEUERUNG**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einem französischen Fonds Commun de Placement anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Die Anleger werden daher gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

#### **Anteile D-EUR (ausschließlich) :**

Für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen.

#### **1. Besteuerung des Fonds**

In Frankreich sind die Investmentfonds durch ihren Miteigentumscharakter von Rechts wegen von der Anwendung der Körperschaftsteuer befreit; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung erzielten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Einbehalts von Quellensteuer) unterliegen. Die ausländische Steuer kann in bestimmten eng begrenzten Fällen verringert oder aufgehoben werden, falls etwaige Steuerabkommen anwendbar sind.

#### **2. Besteuerung von Anteilinhabern des Fonds**

##### **2.1 Anteilinhaber mit Sitz in Frankreich**

Die eingenommenen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften steuerpflichtig.

Die Anteilinhaber werden gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

##### **2.2 Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs**

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis C des Code Général des Impôts (CGI) unterliegen die aus einer Rücknahme bzw. einer Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielten Kapitalgewinne in Frankreich keiner Steuer.

Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen den geltenden Steuervorschriften in ihrem jeweiligen Heimatland.

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **KLASSIFIZIERUNG**

Internationale Aktien.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

#### **ANLAGEZIEL**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Entwicklung des TOPIX® Gross Total Return Index nachzubilden und dabei gleichzeitig die Standardabweichung der Renditen ("Tracking Error") zwischen dem Fonds und dem TOPIX® Gross Total Return Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des TOPIX® Gross Total Return Index zu bleiben.

#### **REFERENZWERT**

Der Referenzindikator ist der TOPIX® Gross Total Return Index, der auf den japanischen Yen (JPY) lautet.

Der Referenzindikator ist der Price Return Index, zuzüglich der Dividenden, die der Fonds eventuell über die Aktien einnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt und die er hält.

Der TOPIX® Gross Total Return Index ist ein vom Tokyo Stock Exchange berechneter und veröffentlichter Aktienindex.

Der Tokyo Stock Exchange, der der wichtigste organisierte japanische Börsenmarkt ist, ist in zwei Abschnitte unterteilt:

Der erste Abschnitt fasst die wichtigsten, im Bereich Börsenkapitalisierung notierten Firmen zusammen.

Der zweite Abschnitt ist den Firmen kleinerer Kapitalisierungen oder neu zur Notierung zugelassenen Firmen gewidmet.

Der TOPIX® Gross Total Return Index wird aus allen im ersten Abschnitt der Tokioter Börse notierten japanischen Aktien gebildet. Das Gewicht jeder Aktie im Index richtet sich nach ihrer Börsenkapitalisierung.

Der TOPIX® Gross Total Return Index ist daher für die japanische Wirtschaft besonders repräsentativ, da er aus einer erheblichen Anzahl von Firmen zusammengestellt wird (über 1.600 im August 2005), die die wichtigsten Kapitalisierungen des Börsenplatzes darstellen.

Die vollständige Methodologie zur Bildung des TOPIX® Gross Total Return Index ist auf der Internetseite des Tokyo Stock Exchange: [www.tse.or.jp/english/](http://www.tse.or.jp/english/) verfügbar.

Der Index TOPIX® Gross Total Return ist in Echtzeit über Reuters und Bloomberg verfügbar:  
Über Reuters: **TOPXDV**  
Über Bloomberg: **TPXDDVD**

Die beobachtete Performance ist die der Eröffnungsnotierung.

### **Berechnung des Index**

Die vom Tokyo Stock Exchange gelieferte Berechnungsformel des Index in J lautet wie folgt:

Börsenkapitalisierung des Index in J / Basiskapitalisierung x 100
---

Die Marktkapitalisierung des Index in J entspricht der Summe der Produkte aus dem Kurs jeder Aktie, die im Index in J enthalten ist, und der Anzahl der ausgegebenen Aktien, gewichtet nach der Free Float-Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktie.  
Die Indexkapitalisierung zum Basiszeitpunkt entspricht dem Indexdivisor.

Die Indexkapitalisierung zum Basiszeitpunkt sowie die Gewichtungskoeffizienten in Verbindung mit der Free Float-Marktkapitalisierung jeder Aktie sind Daten, die von der Tokio Stock Exchange zur Verfügung gestellt werden.

- Der TOPIX® Gross Total Return ist ein auf der Gewichtung jedes Wertes gemäß der Börsenkapitalisierung basierender Index. Der Einfluss jeder Aktie auf den Index ist damit proportional zu ihrer Börsenkapitalisierung.
- Die globale Marktkapitalisierung kann in Abhängigkeit von den Änderungen des Kapitals, dem Zugang oder dem Abgang des Wertes des Index angepasst werden.

### **VERÖFFENTLICHUNG DES TOPIX® GROSS TOTAL RETURN INDEX**

Der Tokyo Stock Exchange berechnet und veröffentlicht die Indizes TOPIX der Tokioter Börse und ist für die Berechnung und die Veröffentlichung des Wertes des TOPIX® Gross Total Return Index verantwortlich.

Der Index wird an jedem Börsentag der Tokioter Börse von 9.00 bis 15.00 Uhr (Ortszeit) veröffentlicht. Der Kurs des Index wird alle 60 Sekunden vom TSE berechnet und veröffentlicht. Dank der Informationssysteme in Echtzeit über Kurse wie z. B. REUTERS mit dem Code RIC .TOPX oder BLOOMBERG mit dem Code TPX Index, ist es möglich, den Kurs des TOPIX® Gross Total Return Index in derselben Häufigkeit zu erfahren. Der Schlusskurs des TOPIX® Gross Total Return Index wird um 15.00 Uhr (Ortszeit angezeigt). Das überall gültige Symbol des Index TOPIX® Gross Total Return ist "TOPIX® Gross Total Return".

### **ÜBERPRÜFUNG DES INDEX**

Die Bestandteile des Index sind die japanischen Werte des ersten Abschnitts der Tokioter Börse.

Die Änderungen bei der Zusammensetzung der Indizes und die Zugehörigkeitsregeln zum Index sind unter <http://www. oder .jp/english/> verfügbar.

### **ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX ZUM 02. AUGUST 2005**

Zu Informationszwecken: Zum 2. August 2005 setzte sich der Index aus 1.650 im ersten Abschnitt des Tokyo Stock Exchange notierten japanischen Werten zusammen.

### **ÄNDERUNG DES INDEX**

Die Verwalter des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) behalten sich, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers und sofern die wirtschaftlichen Interessen der Anteilhaber des Fonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) gewahrt sind, das Recht vor, den TOPIX® Gross Total Return Index durch einen anderen Index zu ersetzen:

- wenn der TOPIX® Gross Total Return Index nicht mehr existiert;
- wenn es aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zu einer erheblichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode des TOPIX® Gross Total Return kommt (außer Änderungen im Einklang mit den Vorschriften zur Arbeitsweise des Index, insbesondere Änderungen bei den Wertpapieren, aus denen er sich zusammensetzt);
- wenn ein neuer Index eingeführt wird, der den TOPIX® Gross Total Return Index ersetzt, aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens;
- wenn, nach Meinung der Verwalter, und aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens, ein neuer Index eingeführt wird, der eine bessere Wertsteigerung bei den Investitionen der Anteilhaber des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) erlaubt; Grundlage für diese Entscheidung sind objektive finanzielle Kriterien wie eine höhere Liquidität, geringere Kosten und ein effizienterer Sekundärmarkt;
- wenn die Investition in die Titel des TOPIX® Gross Total Return Index aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens schwierig wird oder ein Teil dieser Titel eine begrenzte Liquidität aufweist;
- sollte die Tokio Stock Exchange ihre Lizenzgebühren auf einen Stand anheben, den die Verwalter aufgrund eines unabhängigen Sachverständigengutachtens als überhöht ansehen;
- wenn sich, nach Meinung der Verwalter aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens, die Qualität (einschließlich der Genauigkeit und Verfügbarkeit der Daten) des TOPIX® Gross Total Return Index verschlechtert hat, ;
- wenn die Instrumente und Techniken, die eine gute Portfolio-Verwaltung oder eine Deckung gegen Wechselkursrisiken erlauben und für die Umsetzung der Anlagepolitik des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) erforderlich sind, aufgrund mindestens eines unabhängigen Sachverständigengutachtens nicht zur Verfügung stehen.

Die Verwalter des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) sind berechtigt, bei Änderung des Index den Namen des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zu ändern. Jede Änderung des Index, Namensänderung des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) oder Änderung an diesem Prospekt erfordert die vorherige Genehmigung der Autorité des Marchés Financiers und ggf. der NYSE Euronext und wird in einer in ganz Frankreich verbreiteten Wirtschafts- und Finanzzeitung veröffentlicht.

### **INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®)**

#### **Anteile D-EUR :**

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), der während der gesamten Dauer der Notierung in Paris berechnet wird (9.05 – 17.35 Uhr), wird NYSE Euronext das Niveau des verfügbaren TOPIX® Gross Total Return Index sowie den von Reuter veröffentlichten Wechselkurs EUR/JPY heranziehen (nur zur Information auf der Seite EURJPY=), um das Niveau des Index in EUR zu konvertieren.

Die Börsenkurse der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden, zur Berechnung des Niveaus des TOPIX® Gross Total Return Index und damit des ILW herangezogenen Aktien sind die der Tokioter Börse. Wenn die Tokioter Börse geschlossen ist (an Feiertagen in Sinne des Kalenders TARGET), wird die Notierung des TOPIX® Gross Total Return Index damit eingestellt, die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes ist unmöglich und der Handel mit den Anteilen des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) wird ausgesetzt.

Durch Anwendung eines Abweichungsprozentsatzes von 5 % nach oben oder nach unten des von NYSE Euronext berechneten und durch Schätzung im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Abweichung des TOPIX® Gross Total Return Index berechneten unmittelbaren Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX), werden Reservierungsschwellenwerte festgesetzt.

### **ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH.

Die Verteilung dieser Detailbeschreibung und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Diese Detailbeschreibung stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem dieses Angebot oder diese Werbung rechtswidrig wäre oder

in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Werbung vornimmt, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber jeglicher Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, dieses Angebot zu machen oder diese Werbung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.

Keine anderen Personen als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten sind ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.

Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

## **ANLAGESTRATEGIE**

### **1. Eingesetzte Strategie**

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des TOPIX® Gross Total Return Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in ein Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie unten definiert), und insbesondere in internationale Aktien, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem TOPIX® Gross Total Return Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im TOPIX® Gross Total Return Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte.

Der Fonds wird investiert und/oder nimmt zu mindestens 75 % an einem oder mehreren der Märkte für Aktien teil, die in einem oder mehreren Ländern der Euro-Zone ausgegeben werden.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des TOPIX® Gross Total Return Index möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

### **2. Bilanzielle Aktiva (außer Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten)**

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EWG und 2001/108/EWG, einhalten.

Unter Einhaltung der von den Vorschriften gesetzten Grenzen verwaltet der Fonds internationale Aktien, die aus allen Branchen stammen und an allen Märkten notiert sein können, bis zur Höhe von 100 % seines Nettovermögens.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EWG und 2001/108/EWG (OGAW Richtlinie) entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

### **3. Außerbilanzielle Aktiva (derivative Finanzinstrumente)**

Der Fonds wird in außerbörslich gehandelte *index-linked swaps* anlegen, bei denen ein Tausch zwischen dem Wert von Aktien aus dem Vermögen des Fonds (oder gegebenenfalls jedem anderen vom Fonds gehaltenen Finanzinstrument oder Vermögenswert) und dem Wert des TOPIX® Gross Total Return Index erfolgt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel andere Finanztermininstrumente als *index-linked swaps*.

Dieser Vertrag kann mit der Société Générale ausgehandelt werden, ohne dass sie in einen Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien eintritt. Um das Risiko einzuschränken, das darin besteht, dass solche Instrumente nicht zu den besten Bedingungen ausgeführt werden, hat sich die Société Générale bereit erklärt, den Fonds in die Kategorie „professioneller Kunde“ (*client professionnel*) einzuordnen, die ein höheres Schutzniveau bietet als die Kategorie „geeignete Gegenpartei“ (*contrepartie éligible*). Wenn kein Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien besteht, verlangt der Verwalter außerdem, dass die Société Générale sich vertraglich dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Ausführung der Aufträge, gemäß Artikel L. 533-18 des *Code monétaire et financier*, das für den Fonds bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

### **4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten**

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten.

### **5. Einlagen**

Der Fonds darf bis zur Höhe von 20 % seines Nettovermögens Einlagen bei Kreditinstituten halten, die derselben Gruppe wie die Depotbank angehören, um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

### **6. Aufnahme von Barkrediten**

Der Fonds darf bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

### **7. Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte**

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere entgegengenommen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere übertragen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens.

Etwaige Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte jeglicher Art werden alle zu Marktbedingungen ausgeführt.

## **RISIKOPROFIL**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

### **1. Aktienbezogene Risiken**

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatil als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

## 2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

## 3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

## 4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

## 5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

## 6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden

Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiko, das mit Wertpapiergeschäften verbunden ist

Ändert der Emittent eines Basiswerts des Index ein Wertpapiergeschäft unvorhergesehen ab und steht diese Änderung im Gegensatz zu einer früher gemachten, offiziellen Ankündigung, auf deren Grundlage der Fonds dieses Geschäft bewertet hat (und/oder die Gegenpartei des Fonds am Termingeschäft), so kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, insbesondere in dem Fall, in dem die tatsächliche Behandlung des Geschäfts durch den Fonds von der Behandlung des Geschäfts nach der Methode des Benchmark-Index abweicht.

#### 7. Währungsrisiken in Bezug auf die Anteilsklassen **D-EUR (EUR/ JPY) und USD (USD/ JPY)**

Die Anteilsklassen A und E sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sie möglicherweise auf eine andere Währung lauten als der Index. Infolgedessen könnten sich die Nettoinventarwerte der Anteilsklassen A und E aufgrund von Wechselkursänderungen verringern, obgleich der Benchmark-Index selbst im Wert steigt.

#### **IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS**

Der Fonds steht allen Zeichnern offen.

Der Anleger, der diesen Investmentfonds zeichnet, wünscht ein Engagement auf dem japanischen Aktienmarkt und ganz speziell im Rahmen der Performance der wichtigsten japanischen Werte.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder eine sichere Anlage vorzuziehen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern. Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über fünf Jahre.

	Anteile D-EUR	Anteile D-JPY	Anteile USD
Notierungswährung	Euro	Japan Yen	US-Dollar

#### **ART DER BERECHNUNG UND ERGEBNISVERWENDUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

#### **HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN**

Im Fall einer Ausschüttung behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, diese einmal oder mehrmals pro Jahr vorzunehmen.

#### **MERKMALE DER ANTEILE**

Zeichnungen werden in ganzen Beträgen oder Stücken von Anteilen durchgeführt. Rücknahmen werden in ganzen Stücken von Anteilen durchgeführt.

#### **ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN**

##### **Anteile D-EUR :**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht.

##### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

- (1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index in Euro entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsprechen und gegebenenfalls
- (2) eines Barbetrages gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im TOPIX® Gross Total Return Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

##### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des in Euro angegebenen TOPIX® Gross Total Return Index.

##### **Anteile D-JPY:**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-

NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in JPY entspricht.

#### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in JPY entspricht.

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index in Euro entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in JPY entspricht, und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages, umgerechnet in JPY gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im TOPIX® Gross Total Return Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

#### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des in Yen (JPY) angegebenen TOPIX® Gross Total Return-Index. Der zur Umrechnung des Indexwertes in Euro verwendete Wechselkurs ist der Referenzkurs gemäß dem Fixing von WM Reuters.

#### **Anteile USD:**

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am nächsten Börsentag, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in USD entspricht.

#### **(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der TOPIX® Gross Total Return Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in USD entspricht. Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Anzahl der den TOPIX® Gross Total Return Index bildenden Aktien, die einem Vielfachen des TOPIX® Gross Total Return Index in Euro entsprechen, die der Zeichner zu liefern hat (abgerundet auf die niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag entsprechen, der dem Gegenwert von 100.000 EUR in USD entspricht, und gegebenenfalls

(2) eines Barbetrages, umgerechnet in US-Dollar, gezahlt oder empfangen durch den Fonds (der „Ausgleichsbetrag“). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der in US-Dollar umgerechneten Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Anzahl an gezeichneten Anteilen und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

#### **(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen.**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

#### **Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen**

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der zum Kalender der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds gehört.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN TOPIX® erfolgt unter Verwendung des Schlusskurses des in US-Dollar angegebenen TOPIX® Gross Total Return-Index. Der zur Umrechnung des Indexwertes in US-Dollar verwendete Wechselkurs ist der Referenzkurs gemäß dem Fixing von WM Reuters.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - Frankreich

#### **KOSTEN UND GEBÜHREN** **AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN**

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Die am Primärmarkt erhobenen und nachstehend beschriebenen Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.



**Anteile D-EUR :**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 20.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 20.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert × x Anzahl der Anteile	Entfällt

**Anteile D-JPY :**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Zeichnungsantrag der Gegenwert von 20.000 Euro, umgerechnet in Yen (JPY) oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Rücknahmeantrag der Gegenwert von 20.000 Euro, umgerechnet in Yen (JPY) oder (ii) 2 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

**Anteile USD:**

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Zeichnungsantrag 20.000 Euro, umgerechnet in USD, oder (ii) 2%; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) pro Rücknahmeantrag 20.000 Euro, umgerechnet in USD, oder (ii) 2%; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

**BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN**

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) <sup>(1)</sup>	Nettovermögen	Maximal 0.50% per annum
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

<sup>(1)</sup> einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

**Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte**

Die Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte wird zwischen dem OGAW und der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt. Sie geht zu 50 % an die OGAW und zu 50 % an die Verwaltungsgesellschaft.

**VERRECHNUNGSPROVISIONEN**

Lyxor International Asset Management erhält weder in eigenem Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions bzw. Verrechnungsprovisionen).

# ANGABEN ZUM VERTRIEB

---

## Anteile D-EUR :

Die Anteile D-EUR des Fonds sind zu Euroclear France S.A. zugelassen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzintermediären (Mitgliedern von Euroclear France S.A.) der Anleger an die Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale gesendet, wo sie entgegengenommen und zusammengefasst werden.

Die Anteile D-EUR des Fonds sind zum Handel an der Eurolist der NYSE Euronext zugelassen.

Die Zulassung der Fondsanteile A zur Notierung an einer Börse kann auch bei anderen Börsen beantragt werden.

Für die Umrechnung des TOPIX® Gross Total Return Index in Euro erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts unter Verwendung des Wechselkurses von WM Reuters.

## HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM INVESTMENTFONDS LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) DURCH DIE BÖRSE

### Anteile D-EUR :

Am 17. November 2005 bestehen 463.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue Anteil am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 17. November 05 erfolgt.

## DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

### Anteile D-EUR :

Am 17. November 2005 wurde eine Anzahl von 463.000 Anteilen des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) dem Markt zu einem Preis pro Anteil zur Verfügung gestellt, der in Euro dem Gegenwert des mit 10 multiplizierten Index TOPIX® entspricht.

Der ursprüngliche Wert eines Anteils des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) betrug am 10. November 2005 107,95 Euro, was dem Gegenwert in Euro des Eröffnungswertes des Index TOPIX® am 10. November 2005 entspricht (neuberechnet auf der Basis der Schlusskurse der den Index ausmachenden Aktien), der mit 10 multipliziert wird. Der zur Umrechnung des Wertes des Index herangezogene Wechselkurs ist der des Fixings der EZB des Vortages für die Berechnung des ursprünglichen Wertes.

### Anteile D-JPY :

Am 16. Januar 2007 wurden dem Markt 300 000 Anteile D-JPY am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis pro Anteil, der dem JPY-Gegenwert des Wertes des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) belief sich am 12. Dezember 2006 auf 16279,19 JPY. Der Wechselkurs, der für die Umrechnung des Wertes des Anteils D-EUR in JPY eingesetzt wird, entspricht dem WM-Reuters-Fixing vom Vortag des Tages, an dem der anfängliche Wert berechnet wird.

### Anteile USD:

Am 30. August 2007 werden dem Markt 16.000.000 Anteile USD am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zu einem Preis je Anteil zur Verfügung gestellt, der dem in US-Dollar umgerechneten Wert des Anteils D-EUR, bereinigt um die in der Detailbeschreibung definierte Kennzahl ETF/Index, entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) belief sich am 25. Juli 2007 auf USD 1,47, was dem in USD umgerechneten Wert des Schlusskurses des TOPIX® Index vom 24. Juli 2007 (neu berechnet auf der Basis der Schlusskurse der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt), geteilt durch 10, entspricht. Der zur Umrechnung des Indexwertes in US-Dollar herangezogene Wechselkurs ist der Wechselkurs gemäß Fixing von WM-Reuters vom Vortag für die Berechnung des anfänglichen Wertes.

## “MARKET-MAKER”-FINANZINSTITUTE

### Anteile D-EUR :

Am 10. November 05 sind die folgenden Finanzinstitute "Market-Maker":

SGCIB (Société Générale-Gruppe) - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH.

Merrill Lynch Capital Markets SA – 112 avenue Kléber – 75016 Paris

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichtet sich Société Générale („Market-Maker“), für die Anteile am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die "Market-Maker"-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext dazu verpflichtet, folgendes hinsichtlich des FLYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) zu beachten:

- einen maximalen globalen Spread von 3% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.

- einen Mindestbetrag von nominal 100.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ruhen, wenn der TOPIX® Gross Total Return Index nicht zur Verfügung steht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich macht.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet, sicherzustellen, dass der Börsenkurs um nicht mehr als 3% vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der im Laufe einer Börsensitzung in Paris unter Verwendung des Werts des TOPIX® Gross Total Return Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den "Market-Makern" am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen Nettoinventarwert zu vergleichen.

## HANDELBARKEIT DER ANTEILE

### Anteile D-EUR :

Sämtliche Anteile sind an der Euronext Paris der NYSE Euronext zu den Bedingungen und gemäß den geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen frei handelbar.

Die zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassenen Anteile des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) werden in einer besonderen Notierungsgruppe notiert, deren Regeln zur Arbeitsweise in den folgenden von der NYSE Euronext veröffentlichten Vorschriften festgelegt sind:

- Vorschrift N4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“

- Anhang zur Vorschrift N4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“

- Vorschrift N3-03 „Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Indizes (OGAI)“

Unter Bezugnahme auf das Dekret Nr. 89-624 vom 6. September 1989 in seiner geänderten Fassung (Artikel 1), gemäß dem Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um

sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Anteile oder Aktien sich nicht deutlich von ihrem Nettoinventarwert unterscheidet, gelten die folgenden Vorschriften zur Arbeitsweise, die von der NYSE Euronext festgelegt wurden, für die Notierung der Anteile am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®):

- es werden Reservierungsschwellen unter Anwendung einer Schwankungsbreite von 5% des indikativen Nettoinventarwerts des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) festgesetzt, die von der NYSE Euronext berechnet und durch Schätzung der Schwankung des TOPIX® Gross Total Return Index im Laufe der Sitzung aktualisiert werden.

- der Handel wird ausgesetzt, falls die Berechnung des Nettoinventarwerts und somit die Aktualisierung der vorgenannten Schwellen unmöglich geworden ist, d.h. in folgenden Fällen:

- Einstellung der Notierung oder der Berechnung des TOPIX® Gross Total Return Index ;
- Nichtverfügbarkeit des Kurses des TOPIX® Gross Total Return Index für NYSE Euronext;
- Unmöglichkeit für NYSE Euronext, den täglichen Nettoinventarwert des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) einzuholen.

## INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT

### Anteile D-EUR :

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) (nachstehend: „INIW“) wird an jedem Börsentag in Paris von der NYSE Euronext während der Börsenstunden berechnet und veröffentlicht.

Für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) wird NYSE Euronext das Niveau des TOPIX® Gross Total Return Index heranziehen, das nur zur Information auf der Seite TOPX bei Reuters verfügbar ist, und den von Reuters veröffentlichten Wechselkurs EUR/JPY (nur zur Information auf der Seite EURJPY=). Der Börsenkurs der den TOPIX® Gross Total Return Index ausmachenden Aktien, der für die Berechnung des Niveaus des TOPIX® Gross Total Return Index und damit für die Bewertung des INIW herangezogen wird, wird direkt von der Tokioter Börse geliefert, an der die Werte notiert sind. Wenn die Tokioter Börse geschlossen ist (an Feiertagen im Sinne des Kalenders TARGET), wird die Notierung des TOPIX® Gross Total Return Index daher eingestellt, die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes ist unmöglich und der Handel mit den Aktien des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) wird ausgesetzt.

Lyxor International Asset Management, Finanzverwalter des Investmentfonds LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®), wird NYSE Euronext alle für die Berechnung des indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) durch NYSE Euronext notwendigen finanziellen und buchhalterischen Daten liefern und insbesondere den Nettoinventarwert des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) am Werktag zuvor als Referenzwert, der einem Referenzniveau des TOPIX® Gross Total Return Index zugeordnet ist, der gleich dem Eröffnungswert am vorherigen Werktag ist (erneut berechnet durch den Eröffnungskurs der den Index bildenden Aktien) und hinsichtlich des Wechselkurses EUR / JPY für die Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen wird.

Dieser Veräußerungsreferenzwert und diese Referenzniveau des Index und des Wechselkurses werden als Basis für die von NYSE Euronext vorgenommenen Berechnungen zur Festlegung des in Echtzeit aktualisierten indikativen Nettoinventarwertes des LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) für den nachfolgenden Börsentag dienen.

## ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der europäischen Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, einhalten.

Der Fonds wird die in den anwendbaren Vorschriften genannten Grenzen einhalten und kann insbesondere die in Artikel R.214-6, R.214-7 und R.214-25 des *Code Monétaire et Financier – Partie réglementaire* vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Fonds darf bis zu 20 % seines Vermögen in unter Buchstabe a), b) und d) der Ziffer 2 von Artikel 1 des Dekret 89-623 genannten Instrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Unter Anwendung von Art. R.214-28 des *Code monétaire et financier – partie réglementaire* kann diese Grenze von 20% für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35% angehoben werden.

Zur Berechnung des nicht bilanzwirksamen Risikos wird eine lineare Methode eingesetzt.

## VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG

### A. BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den Vorschriften der Verordnung des Comité de la Réglementation Comptable (Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan der OGAW (1. Teil).

Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Eröffnungskurs des Vortages der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Falls diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt werden, ist der Eröffnungskurs derjenige des geregelten Marktes, der den Hauptmarkt für diese Finanzinstrumente darstellt.

Falls jedoch keine signifikanten Geschäfte an einem geregelten Markt vorliegen, werden die folgenden Finanzinstrumente gemäß den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables* bzw. "TCN") mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder kürzer zum Zeitpunkt des Erwerbs werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt des Erwerbs, aber drei Monaten oder kürzer am Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem letzten angesetzten Barwert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwertes werden zum Barwert bewertet. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge.

Finanzinstrumente, die ein festes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Abrechnungskurs am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein bedingtes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein festes oder bedingtes Termingeschäft beinhalten und außerbörslich gehandelt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments angibt. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen bewertet.

Bezugsrechtsscheine, Bons de Caisse, Solawechsel und Billets hypothécaires werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, für die kein Kurs festgestellt wurde oder deren Kurs berichtigt wurde, werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, verwendeten Umrechnungskurse sind die Wechselkurse gemäß WM-Reuters-Fixing, die am Vortag der Feststellung des Nettoinventarwerts des Fonds veröffentlicht werden.

#### **B. METHODE DER BILANZIERUNG VON HANDELSKOSTEN**

Es wird die Methode der Einbeziehung der Kosten verwendet.

#### **C. METHODE DER BILANZIERUNG DER ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN**

Es wird die Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*) verwendet.

#### **D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

#### **E. RECHNUNGSWÄHRUNG**

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro.

Der TOPIX® Gross Total Return Index und die Marken TOPIX® verbleiben im geistigen Eigentum des Tokyo Stock Exchange, inc. und der Tokyo Stock Exchange, inc. besitzt alle Urheberrechte bezüglich des TOPIX® Gross Total Return Index, wie z. B. die Berechnung, die Veröffentlichung und die Nutzung des TOPIX® Gross Total Return Index sowie hinsichtlich der Marken TOPIX®. Der Tokyo Stock Exchange, Inc. behält sich das Recht vor, die Berechnungs- oder Veröffentlichungs-Methode zu ändern, die Berechnung oder die Veröffentlichung des Wertes des TOPIX® Gross Total Return Index einzustellen oder die Marken TOPIX® zu ändern oder ihre Nutzung einzustellen. Der Tokyo Stock Exchange, Inc. gewährt keinerlei Garantie hinsichtlich der aus der Nutzung des TOPIX® Gross Total Return Index entstehenden Ergebnisse und der Marken TOPIX® oder hinsichtlich des Wertes des TOPIX® Gross Total Return Index zu einem bestimmten Stichtag. Der Tokyo Stock Exchange, Inc. gewährt keinerlei Versicherung hinsichtlich der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wertes und der den TOPIX® Gross Total Return Index ausmachenden Daten. Darüber hinaus übernimmt der Tokyo Stock Exchange, Inc. keinerlei Haftung für Berechnungsfehler, eine unrichtige, verspätete oder unterbrochene Veröffentlichung des TOPIX® Gross Total Return Index. Die Produkte unter der Lizenz TOPIX® genießen in keiner Weise ein Sponsoring, eine Unterstützung oder eine Verkaufsförderung durch den Tokyo Stock Exchange, Inc.. Der Tokyo Stock Exchange, Inc. unterliegt keinerlei Erläuterungsverpflichtung der Produkte unter der Lizenz TOPIX® sowie keiner Beratungsverpflichtung über die Anlagen hinsichtlich irgendeines Käufers von Produkten unter der Lizenz TOPIX® oder gegenüber der Öffentlichkeit. Der Tokyo Stock Exchange, Inc. wählt seine Aktien oder Aktiengruppen, die den TOPIX® Gross Total Return Index bilden, weder unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der emittierenden Gesellschaft noch irgendeines Käufers der lizenzierten Produkte aus. Insbesondere übernimmt der Tokyo Stock Exchange, Inc. keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Erstellung oder dem Verkauf der lizenzierten Produkte resultieren.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

---

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF JAPAN (TOPIX®) (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch  
Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

## KAPITEL 1

### VERMÖGEN UND ANTEILE

#### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beginnt ab dem Datum der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) und endet nach 99 Jahren außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

#### Artikel 2 - Mindestvermögen

Das Mindestvermögen, das der Fonds bei Gründung haben muss, beträgt 400.000 Euro.

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Falle unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

#### Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Prospekt und in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Die Rücknahmen können gegen Barzahlung oder gegen Einlage von Wertpapieren erfolgen. Sie werden durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt. Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im vereinfachten Prospekt oder ausführlichen Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

#### Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

## KAPITEL 2

### ARBEITSWEISE DES FONDS

#### Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft: LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

#### Artikel 5a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt aufgeführt.

Der Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EWG und 2001/108/EWG (OGAW Richtlinie), entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

#### **Artikel 6 - Die Depotbank: SOCIETE GENERALE**

Die Depotbank befasst sich mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte. Sie erledigt alle ein- und ausgehenden Zahlungen.

Die Depotbank muss sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

#### **Artikel 7 - Der Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung.

Er kann wieder bestellt werden.

Er teilt der Autorité des Marchés Financiers sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

#### **Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht**

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

### **KAPITEL 3**

#### **BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG**

#### **Artikel 9**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gleich dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträgen sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Ergebnisses. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinnahmten Nettoerträge die Leistung einer oder mehrerer Zwischenausschüttungen beschließen.

### **KAPITEL 4**

#### **VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION**

#### **Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds Commun de Placement aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

#### **Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung**

- Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Autorité des Marchés Financiers brieflich vom Datum und vom Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Artikel 12 - Liquidation**

Im Falle der Auflösung wird die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Ihr werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

### **KAPITEL 5**

#### **STREITIGKEITEN**

#### **Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands**

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, werden der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte unterworfen.